

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1986

Nr. 10

ausgegeben am 3. Februar 1986

---

## Gesetz

vom 18. Dezember 1985

### über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### § 1

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBl. 1965 Nr. 46, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1983, LGBl. 1984 Nr. 6, wird wie folgt geändert:

#### Art. 1 Abs. 1

1) In Liechtenstein wohnhafte Landesbürger, denen eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, oder die eine Rente einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung beziehen, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, soweit das anrechenbare Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger

einer Invalidenrente

Fr. 12 000.-

für Ehepaare

Fr. 18 000.-

für Waisen

Fr. 6 000.-

## Art. 2 Abs. 4 Bst. d und f

- 4) Vom Einkommen werden abgezogen:
- d) Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 1 200 Franken bei Alleinstehenden und 2 400 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung;
  - f) für den Mietzins höchstens 4 000 Franken bei Alleinstehenden und 6 000 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Kindern oder an der Rente beteiligten Kindern, soweit er bei Alleinstehenden 780 Franken und bei den anderen Bezückerkategorien 1 200 Franken im Jahr übersteigt;

## Art. 2bis

*Anpassung der Leistungen*

Bei der Neufestsetzung der Renten nach Art. 77quater des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, kann die Regierung die Beträge nach den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 sowie Abs. 4 Bst. d, e und f in angemessener Weise anpassen. Die Regierung holt vor der Neufestsetzung der Renten die Stellungnahmen der Gemeinden ein.

**§ 2**

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

*gez. Hans-Adam*

Erbprinz

*gez. Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef